



GEMEINSAME MEDIENMITTEILUNG

Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen sind neu auch offizielle Aufbewahrungsstellen für Vorsorgeaufträge

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

So definiert das schweizerische Zivilgesetzbuch (Artikel 360 ff.) im Grundsatz die Vorsorgeaufträge. Diese können eigenhändig errichtet oder bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Bereits seit einiger Zeit besteht bei den Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit, Testamente / letztwillige Verfügungen sicher zu deponieren. Neu erweitern die Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen ihr Dienstleistungsangebot und nehmen ab sofort offiziell auch Vorsorgeaufträge zur sicheren Aufbewahrung entgegen. Die Vorsorgeaufträge sind zur Aufbewahrung in einem verschlossenen Briefumschlag, beschriftet mit Vorsorgeauftrag von Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort, bei den Gemeindeverwaltungen in Gsteig und Lauenen sowie bei der Verwaltungsdirektion in Saanen persönlich zu hinterlegen.

Die Gemeinde händigt nach Erhalt eines Vorsorgeauftrages eine Hinterlegungsquittung aus und informiert weisungsgemäss das zuständige Zivilstandsamt.

April 2018